

solchen Textil- und Kurzwaren an den sozialistischen Groß- und Einzelhandel, für die in den Preisordnungen die Handelsspannen in Form von Rabattsätzen vom Einzelhandelsverkaufspreis festgesetzt sind.

### § 2

(1) Die Lieferer haben die Rechnungslegung an den sozialistischen Groß- und Einzelhandel zum Einzelhandelsverkaufspreis abzüglich der Handelsspanne vorzunehmen.

(2) Die Handelsspannensätze sind den geltenden Preisordnungen zu entnehmen.

### § 3

(1) Die Lieferer haben auf den Rechnungen anzugeben:

- Nomenklatur-Nr.,
- Menge,
- Bezeichnung der Artikel,
- Einzelhandelsverkaufspreis einzeln,
- Einzelhandelsverkaufspreis gesamt,
- Industrieabgabepreis gesamt (bei Lieferungen an den sozialistischen Großhandel),
- Industrieabgabepreis gesamt zuzüglich anteiliger Großhandelsspanne gesamt (bei Lieferungen an den sozialistischen Einzelhandel).

(2) Für den weiteren Inhalt und die Form der Rechnungen gilt das in der Anlage veröffentlichte Rechnungsmuster.

(3) Die Rechnungen sind für den Handel zweifach auszustellen.

### § 4

Die Bestimmungen der Anordnung vom 23. Dezember 1954 über die Ausstellung und den Inhalt von Rechnungen in der volkseigenen Wirtschaft bei Lieferungen an den Groß- und Einzelhandel (ZBl. S. 625) sind für den Geltungsbereich dieser Anordnung nicht mehr anzuwenden.

### § 5

(1) Diese Anordnung tritt mit Ausnahme des § 3 Abs. 2 mit ihrer Verkündung in Kraft

(2) Der § 3 Abs. 2 tritt am 1. Oktober 1960 in Kraft.

Berlin, den 30. Juli 1960

**Der Minister für Handel und Versorgung.**  
**M e r k e l**

#### Anlage

zu vorstehender Anordnung

#### **Rechnungsmuster**

Rechnungskopf

Adresse des Lieferanten,

betriebseigene Kennzeichnungen und Hinweisbegriffe, wie Bankkonto, Fernsprecher, Telegrammadresse, Bahnverbindung, Rechnungsnummer und Rechnungsdatum,

allgemeingültige Hinweise, die sich auf die berechneten Waren beziehen, wie Anzahl der Kolli, Art der Verpackung und Transportmittel und Anschrift des Empfängers.

Vertragsquartal und Nr. des Vertrages

Menge	Bezeichnung der Artikel	EVP gesamt	Handelsspanne 1/6 bzw. IAP-Faktor	Handelsspanne DM bzw. IAP gesamt
1	2	3	4	5

Bezeichnung des Artikels und betriebseigene Nummer

Materialzusammensetzung

Prüfzeichen und Güteklasse

Qualität des Artikels

Nomenklatur-Nr.

**außerdem:**

**bei Meterwaren:**

Nr. der Ballen mit Brutto- und Nettomaßen, Stoffbreite

qm insgesamt

**bei übrigen Textilwaren:**

Größen

(bei Trikotagen, Anzügen usw. z. B. Anzahl der Teile)

Zahlungsart

Anordnung Nr. 2\*  
über den VEB Projektierung für die Bindemittel und Betonindustrie.

Vom 3. August 1960

Zur Änderung der Anordnung vom 12. Januar 1960 über den VEB Projektierung für die Bindemittel- und Betonindustrie (GBl. II S. 31) wird folgendes angeordnet:

### § 1

Der § 3 erhält folgende Fassung:

„Der VEB Projektierung für die Bindemittel- und Betonindustrie ist Hauptprojektant für die Investitionsvorhaben der WB Zement und Beton mit Ausnahme der Projektierung neuer Zementwerke. Er ist Spezialprojektant für die Bindemittel- und Betonindustrie.“

### § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. August 1960

**Der Minister für Bauwesen**

I. V.: K o s e l  
Staatssekretär

• Anordnung (Nr. X) (GBl. n S. 31)